

# **Volksschulverordnung**

**(Änderung vom 3. Dezember 2008)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird geändert.
- II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 63, 629) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Gestützt auf das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. Juni 2006 die Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) erlassen. Die Anwendung der neuen Bestimmungen hat in den vergangenen rund zweieinhalb Jahren zu keinen grösseren Problemen geführt. Trotz den grundsätzlich positiven Erfahrungen hat sich gezeigt, dass im Interesse einer praxisnahen Rechtsetzung und der Rechtssicherheit kleinere Anpassungen erforderlich sind.

### **B. Zu den einzelnen Änderungen**

§ 2: Der zweite Satz von Abs. 2 wird redaktionell präzisiert und vereinfacht.

§ 6: In Abs. 3 werden die möglichen Anforderungsstufen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch geregelt. Anforderungsstufen machen nur abteilungsübergreifend Sinn. Dieser Grundsatz wird neu ausdrücklich festgehalten.

Abs. 5: Aufgrund der Formulierung des ersten Satzes von Abs. 5 vertraten einzelne Gemeinden die Ansicht, eine Kombination von mehrklassigen und kombinierten Klassen sei zulässig. Eine derart weit gehende Gestaltungsvielfalt ist weder sinnvoll, noch war sie vom Verordnungsgeber beabsichtigt. Es wird deshalb ausdrücklich geregelt,

dass die Kombination von mehrklassigen und kombinierten Klassen nicht zulässig ist.

§ 7: In der Regel stimmt der Wohnort gemäss Schulrecht (§ 10 VSG bzw. § 7 VSV) mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach ZGB (SR 210) überein. Der Bezug zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff in § 7 VSV führte in der Anwendung zu Problemen, weil er zum Teil in Widerspruch zum schulrechtlichen Wohnortsbegriff steht. Dieser meint den tatsächlichen Aufenthaltsort, d.h. auch den nur vorübergehenden Lebensmittelpunkt einer Schülerin oder eines Schülers bei Fremdplatzierungen, wie z. B. bei sogenannten Time-out-Lösungen. Der bisherige Abs. 1 ist deshalb aufzuheben.

Die Streichung von Abs. 1 hat eine Anpassung von § 7 Abs. 2 zur Folge. Die bisherige Regelung geht von einem langfristigen oder auf unbestimmte Zeit geplanten Aufenthalt aus. Die Time-out-Lösungen sind jedoch befristet und zum Teil mit einer Unterbringung bei sogenannten SOS-Familien oder anderen geeigneten Einrichtungen verbunden. Wenn diese Familienpflege nicht länger als drei Monate dauert, besteht kein Pflegeverhältnis (vgl. Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 [PAVO], SR 211.222.338). Die Kinder haben bei einem mehr als vierwöchigen Time-out die Schulpflicht zu erfüllen. In der Regel besuchen sie die öffentliche Schule am Wohnort der Betreuungspersonen. Bei solchen vorübergehenden Aufenthalten in einer anderen Gemeinde wird ebenfalls ein Wohnort im Sinne von Abs. 1 begründet. Die aufnehmende Gemeinde kann von der Gemeinde, welche die Massnahme mit den Eltern vereinbart oder einseitig beschliesst, ein Schulgeld verlangen.

§ 20: Die Abkürzung «QUIMS» soll im Verordnungstext ausformuliert werden.

§ 27: Aufgrund der Blockzeiten an der Volksschule gibt es den klassischen Hort nicht mehr. Deshalb werden neue Bezeichnungen verwendet wie z. B. Mittagshort, Nachmittagshort, Mittag-/Abendhort. Hinzu kommen weitere Bezeichnungen für Angebote an weiter gehenden Tagesstrukturen wie z. B. Schülerhort oder Randzeitenbetreuung. Da es im Bereich der weiter gehenden Tagesstrukturen keine einheitliche Begrifflichkeit gibt, soll in Abs. 2 lediglich von weiter gehenden Tagesstrukturen – dies entspricht dem Begriff gemäss § 27 Abs. 3 VSG – gesprochen werden und die Zeitspanne umschrieben werden, während der diese bei Bedarf anzubieten sind: am Morgen vor Schulbeginn, d. h. vor Beginn der Blockzeit, über Mittag, d. h. anschliessend an die morgendliche Blockzeit, und am Nachmittag, sowohl nach Unterrichtsende als auch an schulfreien Nachmittagen.

§ 29: Gemäss § 28 VSG regelt die Verordnung das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern. Zur Dispensation von einzelnen Fächern fehlte bisher eine Regelung auf Verordnungsstufe.

Die Dispensation darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, namentlich wenn der Weiterbesuch eines Faches das schulische Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers eindeutig behindern würde. Die Eltern müssen grundsätzlich mit der Dispensation einverstanden sein, weil beim Wegfall eines Faches der Anspruch auf einen lehrplangemässen Unterricht berührt wird.

§ 32: Die Schulgemeinden können, gestützt auf § 30 VSG, in Ergänzung zu den 13 Wochen Ferien höchstens vier Tage pro Schuljahr als unterrichtsfrei erklären. In der Praxis hat sich die einschränkende Regelung, dass diese unterrichtsfreien Tage nur an lokalen Feiertagen oder an Tagen, die zwischen zwei schulfreien Tagen liegen, gestattet sind, nicht bewährt. Sie wird deshalb aufgehoben.

§ 44: Schulbesuche sind für die Schulpflegen aufwendig. Die Mindestzahl der jährlich von einem Mitglied der Schulpflege zu besuchenden Lektionen von Lehrpersonen wird deshalb von zwei auf eine gesenkt. Der institutionalisierte direkte Kontakt zwischen Lehrperson und Schulpflege bleibt auch mit der neuen Regelung gewährleistet. Hinzu kommt, dass die Schulleitungen, die seit Schuljahresbeginn 2008/09 in allen Gemeinden eingerichtet sind, ebenfalls Schulbesuche machen und jedes Jahr mit den Lehrpersonen ein Mitarbeitergespräch führen.

§ 73: Die Regelung in der Verordnung ist dem Wortlaut in § 69 Abs. 2 VSG, wonach die Eltern die Umstände des Privatunterrichts melden müssen, anzupassen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi